

Sitzung vom 19. Mai 1993

1448. Anfrage (Auswirkungen der «Festungskonzeption 2010» für den Kanton Zürich)

Kantonsrat Roland Brunner, Rheinau, hat am 22. Februar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Gegenwärtig laufen im EMD die Arbeiten für eine neue «Festungskonzeption 2010». Das zuständige Bundesamt für Genie und Festungen (BAGF) befasst sich dem Vernehmen nach nicht nur mit der Beseitigung baufälliger Bunker aus den Kriegsjahren, sondern auch mit dem Um- und Neubau einer Vielzahl von Objekten in der ganzen Schweiz. Ein unlängst publik gewordener Streitfall zwischen den Behörden des Kantons Schaffhausen und dem BAGF veranlasst mich, dem Regierungsrat die folgenden Fragen zu stellen:

1. Wieweit ist der Kanton Zürich von den angesprochenen Massnahmen des BAGF betroffen?
2. Trifft es zu, dass die Kantone einen Teil der Finanzierungskosten der entsprechenden Projekte des BAGF zu tragen haben?
3. Aus welcher gesetzlichen Grundlage ergeben sich diese Beiträge, wie gross ist der zeitliche Spielraum der Kantone bei der Erfüllung dieser Pflichten, und wie gross ist das Mitsprache- bzw. Anhörungsrecht der Kantone?
4. Ist der Regierungsrat bereit, für eine umfassende Information der Öffentlichkeit zu sorgen?

Auf Antrag der Direktion des Militärs

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Roland Brunner, Rheinau, wird wie folgt beantwortet:

Die Zuständigkeit für die Regelung der Organisation und des Einsatzes der Armee sowie der für diesen Einsatz erforderlichen materiellen Vorkehren liegt beim Bund. Zu diesen Vorkehren gehört auch die Bereitstellung der Führungs- und Kampfinfrastruktur der Armee (Führungsanlagen, Festungen, Sperrstellen). Die Federführung für diesen Bereich der Landesverteidigung wird innerhalb des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) durch das Bundesamt für Genie und Festungen (BAGF) wahrgenommen.

Aufgrund der Vorgaben des Armeeleitbildes 95 vom 27. Januar 1992 (Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konzeption der Armee in den neunziger Jahren), welches durch die eidgenössischen Räte zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, wird in Zukunft nur noch ein Teil der vorhandenen Anlagen der Führungs- und Kampfinfrastruktur benötigt. Die überzählig werdenden Anlagen, von denen viele aus dem Zweiten Weltkrieg stammen, werden durch den Bund liquidiert. Zudem sollen nur noch wenige Neubauten zur notwendigen Ergänzung der weiterhin verwendeten Anlagen erstellt werden.

Wie das EMD in seiner Stellungnahme gegenüber der Militärdirektion mitteilte, hat die Kommission für militärische Landesverteidigung im Juni 1992 eine Studie «Zukunft der permanenten Kampf- und Führungsinfrastruktur» genehmigt. Danach sind mit einem Zeithorizont bis ins Jahr 2010 nach dem aktuellen Kenntnisstand ca. 13 000 Objekte zu liquidieren, wovon nach der vorliegenden Schätzung ca. 1200 im Kanton Zürich liegen dürften. Die Liquidation durch das BAGF soll mit minimalsten Mitteln erfolgen. In der Regel werden die Objekte abgebrochen. Für den Fall der ausnahmsweisen Abtretung an Dritte verlangt das EMD eine Bewilligung nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes. Unter den zu liquidierenden Anlagen finden sich auch solche, welche allenfalls aus geschichtlichen oder kulturellen Gründen oder wegen der Bedeutung als Biotop erhalten werden sollten. Das EMD orientierte die Kantonsregierungen im März 1993 darüber, dass es eine Arbeitsgruppe mit

dem Auftrag eingesetzt hat, diese Schutzwürdigkeit näher zu beurteilen. Ein Beizug der kantonalen Fachstellen wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Aus der Liquidation von Anlagen erwachsen dem Kanton Zürich keine Kosten. Hingegen hat sich der Kanton gemäss Kostenverteiler beim Bau von Nationalstrassen an den Kosten für die Anpassung bestehender militärischer Verteidigungsanlagen sowie für den Einbau von Zerstörungseinrichtungen zu beteiligen, welche durch die Erstellung von Nationalstrassen bedingt werden. Die Verpflichtung des Kantons ergibt sich aus Art. 48 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 in Verbindung mit dem Bundesratsbeschluss über die Kosten von Anpassungen an militärischen Verteidigungsanlagen bei der Erstellung von Nationalstrassen vom 18. September 1961. Die Objekte sind zusammen mit den Nationalstrassen zu bauen. Der in der Anfrage angesprochene Streitfall zwischen dem Bund und dem Kanton Schaffhausen gründet auf einem Objekt, welches im Zusammenhang mit dem Bau der N4 steht. Ist die Frage, wieweit die Anpassungskosten bei den militärischen Verteidigungsanlagen durch die Erstellung von Nationalstrassen bedingt sind, strittig, entscheidet gemäss Art. 3 Abs. 1 des genannten Bundesratsbeschlusses das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Dessen Entscheid kann gemäss Abs. 2 an den Bundesrat weitergezogen werden, wobei die Aktivlegitimation auch dem Kanton zukommen dürfte. Bei den übrigen Neubauten der Führungs- und Kampfinfrastruktur muss sich der Kanton finanziell nicht beteiligen. Kantonale Stellen werden bei Bauvorhaben der Führungs- und Kampfinfrastruktur für technische Fragen beigezogen (z. B. bezüglich statischer und ästhetischer Anforderungen bei Einbauten in Brücken). Zudem werden die kantonalen Raumplanungsämter regelmässig über geplante grössere Bauten des EMD orientiert.

Die Information der Öffentlichkeit durch den Regierungsrat wird gemäss den üblichen Grundsätzen erfolgen. Sie hat sich neben dem aktuellen Planungs- und Realisierungsstand mit dem vorgegebenen Zeithorizont auch danach zu richten, dass Einzelheiten zur militärischen Führungs- und Kampfinfrastruktur der Öffentlichkeit naturgemäss nicht zugänglich sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Militärs.

Zürich, den 19. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiler